



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/2/2025

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 30.04.2025**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **19.05 Uhr**
Ende: **21.01 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 22.04.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm Barbara Maria Domes (SPÖ)
GV Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GR Sonja Kleiner (SPÖ)
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Patrick Rudolf Perschak (SPÖ) Vertretung für GR Maria Katharina Setz

ferner von der Verwaltung:

Nina Lube ()
Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prosegger ()
Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Maria Katharina Setz (SPÖ) Vertreten durch EGR Patrick Perschak

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist. Er begrüßt auch eine Amtskollegin aus der Gemeinde Glanegg, Frau Vzbgm Mag. Falgenhauer-Schlatte, in Vertretung der Confida GmbH. Sie werde dann über den Jahresabschluss der IIMEKG berichten.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe.

Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Das sehe er seitens des Gemeinderates nicht.

Er werde zum GR-TOP 10 dann Anträge auf Geschäftsbehandlung stellen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
3. **Fragestunde gem. § 46 K-AGO**

4. Wege- und Teilungsangelegenheiten

4.1. Niederdorf: Übernahme der Wegparz. 670/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.1.1

5. Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.2

6. Flächenwidmungsplanänderungen

6.1. Umwidmungsfall 2/B3.3/2024: Umwidmung in "Grünland - Garten", Tfl. Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.3.1

6.2. Umwidmungsfall 9a/C5/2024: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 1109, KG 72143 Mieger

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.3.2

6.3. Umwidmungsfall 9bc/C5/2024: Umwidmung in "Grünland - Garten", Tfl. Parz. 1109, KG 72143 Mieger

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.3.3

6.4. Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.3.4

6.5. Flächenwidmungsplanänderungen: Neuerlassung der Verordnung Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 4.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.3.5

7. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024 gem. § 54 K-GHG

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.4

8. Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO sowie Bericht zum Rechnungsabschluss 2024

9. Diverse Finanzbeschlüsse

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.5

9.1. Diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.5.1

9.2. 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.5.2

10. Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2024

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 12.1

11. Gewerbezone Ebenthal

11.1. Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.6.1

11.2. Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.6.2

12. pauschalierte Nebengebühren ab 01.05.2025, Neuerlassung der Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.7

13. Stellenplanverordnung ab 01.05.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/2/2/2025, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.8

14. e5 Energieleitbild

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/4/2/2025, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.9

15. Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.10

16. Ver- und Entsorgungsvereinbarung, Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf (Wasser, Müll und Kanal)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.11

17. Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Neuerlassung Richtlinie

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-4/3/2/2025, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 11.12

18. Verkauf der Parz. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, samt Trafostation an die Energie Klagenfurt GmbH, Kaufvertrag

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 13.1

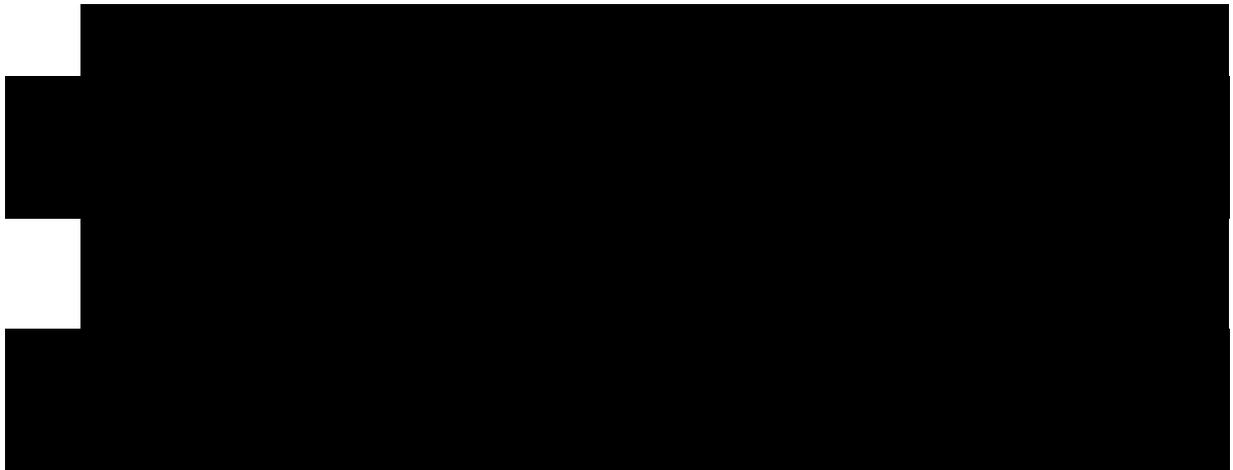
19. Geltendmachung von Ansprüchen betreffend vermuteter Baukartellabsprachen: Vollmacht an Brand Rechtsanwälte GmbH

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 29.04.2025, Zahl: 004-2/3/2025, TOP-Nr. 13.2

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

20. Personalangelegenheiten



GR-TOP 2.:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Gerald Hyden
- GR Johann Brückler

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 3.:

Fragestunde gem. § 46 K-AGO

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch stellt einen

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der GR-TOP 10 in Bezug auf die IIMEKG vorgezogen bzw. an die erste Stelle gesetzt und die Berichterstattung durch Frau Mag. Falgenhauer-Schlatter durchgeführt werde, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Er stellt sodann auch noch folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der Bürgermeister an der Diskussion zu GR-TOP 10 teilnehmen dürfe, sich bei der Beschlussfassung für befangen erklären und den Raum verlassen werde, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.: Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Jahresabschluss 2024 der IIMEKG ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Beilagen

Den Mitgliedern des Gemeinderats liegt hierzu der Entwurf des Jahresabschluss 2024 der IIMEKG als BEILAGE vor.

b) Allgemeines

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2024 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem in der Beilage ersichtlichen von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2024 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem in der Beilage ersichtlichen, von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2024 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass Frau Mag. Falgenhauer-Schlatte von der Confida zu diesem Punkt den Bericht vornehmen werde und erteilt ihr das Wort.

Mag. Falgenhauer-Schlatte präsentiert den Bericht zum Jahresabschluss der IIMEKG.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Man habe sich das Eigenkapital jetzt auszahlen lassen. Man habe eine gewisse Liquiditätsschwäche. Werde man, aufgrund der Mieten, die wir bezahlen, wieder Eigenkapital ansammeln oder passe man die Mieten so an, dass es praktisch auf „Null“ bleibe? Bis jetzt habe man Mieten gezahlt und uns das Geld auszahlen lassen, wenn er das richtig verstehe. Werde man die Mieten anpassen, um diesen Saldo wieder anwachsen zu lassen?

Mag. Falgenhauer-Schlatte: Das gehe leider nicht. Für die Verrechnung der Mieten, damit man den Vorsteuerabzug erhalte, gebe es eine bestimmte Mindesthöhe. Diese Mindesthöhe betrage jährlich 1,5 % der Anschaffungskosten. Da habe man leider keinen Spielraum. Die Gemeinden seien alle in sehr schwierigen finanziellen Situationen. Man könne die Mieten ein oder zwei Jahre einmal aussetzen. Man buche sie zwar und führe auch die Umsatzsteuer dafür ab. Die Gemeinde bleibe aber diese Miete einmal schuldig. Auf der anderen Seite sei, wenn die Gemeinde sich das leisten könne, eine optimale Möglichkeit, um sich abseits des Gemeindebudgets ein bisschen einen finanziellen Spielraum zu verschaffen.

Sie werde noch etwas zu den Abschreibungen sagen. Die Nutzungsdauer bei solchen Gebäuden liege bei 66,67 Jahren. Man sei jetzt bei einer Restnutzungsdauer von 48,67 Jahren. Das heiße aber nicht, dass die Gebäude so lange wieder kalibriert bleiben müssen. Man habe da folgendes Problem. Es gebe da den sogenannten Vorsteuerberichtigungszeitraum. Der betrage 20 Jahre. Im Jahr 2011 haben die Sanierungsarbeiten stattgefunden. Erst nach 20 Jahren bestehe keine Vorsteuerberichtigung mehr. Nach 20 Jahren könne man die KG auflösen und die Schulgebäude in die Gemeinde zurückführen. Aber bis zu diesem Zeitpunkt, wenn es zu so einer Maßnahme komme, immer wieder zu einer Vorsteuerberichtigung kommen.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei Mag. Falgenhauer-Schlatte für den Bericht.

Er übergibt den Vorsitz an Vzbgm Domes und verlässt die Sitzung.

Mag. Falgenhauer-Schlatte verlässt die Sitzung.

Vzbgm Domes übernimmt den Vorsitz.

Sie stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem in der Beilage ersichtlichen von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2024 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von Bgm Ing. Orasch).

Vzbgm Domes übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. Orasch nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 4.:

Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 4.1.:

Niederdorf: Übernahme der Wegparz. 670/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zusammenhang mit Recherchearbeiten für den Winterdienst 2024/25 der Marktgemeinde ist aufgefallen, dass sich die Wegparzelle 670/2, KG Zell bei Ebenthal, im Bereich der Dr.-Bruno-Kreisky-Straße in privatem Eigentum befindet. Die ggst. Wegparzelle befindet sich südlich der Wohnanlagen der Kärntner Siedlungswerke Gemeinnützige Gesellschaft mbH sowie der Neuen Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten im Bereich der Dr.-Bruno-Kreisky-Straße.

Da die Marktgemeinde bereits bei Entstehung der Wegparz. die Herstellungs- und Erhaltungskosten übernommen und die Beleuchtung der ggst. Straßenfläche errichtet hat, besteht seitens des ho. Amtes das Interesse die ggst. Wegparzelle in das öffentliche Gut zu übernehmen. Die Grundeigentümerin erklärte sich bereit die o.a. Wegparz. kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut, EZ 876, zu übergeben.

Eine Vereinbarung im Sinne der geltenden Richtlinie „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc vom 06.03.2024“ ist nicht nötig.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes. Diesbezüglich ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle 670/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/417/2025-Sc/Th), mit der die Wegparz. 670/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/417/2025-Sc/Th), mit der die Wegparz. 670/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/417/2025-Sc/Th), mit der die Wegparz. 670/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 5.: Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der „Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der „Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Die bereits geltende Richtlinie in Bezug auf die Stellung von Kautionen bei durchzuführenden Raumordnungsverfahren im Gemeindegebiet, soll durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 17.07.2013, über die widmungsgemäße Bebauung eines Grundstückes, ergänzt werden.

Durch die Vereinigung des Grundsatzbeschlusses mit der bestehenden Richtlinie ergibt sich ein einheitliches Anwendungsinstrument in Bezug auf die Stellung von Kaution sowie dessen Rückerstattung bei widmungsgemäßer Bebauung von Grundstücken im Bereich der örtlichen Raumordnung.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende „Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025“, Zahl: 031-2/RL3/2025-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende „Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025“, Zahl: 031-2/RL3/2025-Ze:Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende „Bebauungsverpflichtungs-Richtlinie 2025“, Zahl: 031-2/RL3/2025-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 6.1 bis 6.5. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 6.:
Flächenwidmungsplanänderungen

GR-TOP 6.1.:
Umwidmungsfall 2/B3.3/2024: Umwidmung in "Grünland - Garten", Tfl. Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Der Grundstückseigentümer beantragte am 04.09.2023 (ho. eingelangt am 12.09.2023) die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz, in „Grünland – Garten“. Hierzu langte am 01.08.2024 das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ ein. Aufgrund der vorliegenden, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geforderten Stellungnahmen, wurde eine Ergänzung zur Vorprüfung seitens der Abteilung 15 - Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung angefordert. Diese langte am 11.02.2025 mit dem Vorprüfungsergebnis „positiv“ ein.

Aufgrund des eingelangten Vorprüfungsergebnisses waren folgende/r Nachweis/e waren zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 28.08.2024 – positiv

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Naturschutz
Stellungnahme vom 09.12.2024 – positiv

Sonstige innerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung
Stellungnahme vom 25.03.2025 – positiv

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.03.2025 – positiv

ÖBB Immobilien

Stellungnahme vom 08.04.2025 – positiv

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.04.2025 – positiv

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.2.:

Umwidmungsfall 9a/C5/2024: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 1109, KG 72143 Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis, ergänzendes Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hinweis: der ggst. Umwidmungsfall steht in direktem Zusammenhang mit den Umwidmungsfällen 9bc/C5/2024.

Die Grundstückseigentümerin beantragte am 09.01.2024 (ho. eingelangt am 05.02.2024) die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.113 m² in „Bauland – Dorfgebiet“. Hierzu langt am 06.08.2024 das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ ein. Aufgrund der im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geforderten Abänderung bzw. Reduktion der „Bauland – Dorfgebiet“ Widmung im Ausmaß von ursprünglich ca. 1.113 m² auf ca. 168 m² (Arrondierung) sowie der vorliegenden geforderten Stellungnahme der zuständigen Fachdienststelle, wurde eine Ergänzung zur Vorprüfung seitens der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung angefordert. Diese langte am 11.02.2025 mit dem Vorprüfungsergebnis „positiv“ ein.

Aufgrund des eingelangten Vorprüfungsergebnisses waren folgende/r Nachweis/e zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 20.08.2024 - positiv

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.04.2025 – positiv

Sonstige innerhalb der Kundmachungfrist eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung

Stellungnahme vom 25.03.2025 – positiv

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.03.2025 – positiv

ÖBB Immobilien

Stellungnahme vom 08.04.2025 – positiv

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.04.2025 – positiv

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 168 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 168 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.3.:

Umwidmungsfall 9bc/C5/2024: Umwidmung in "Grünland - Garten", Tfl. Parz. 1109, KG 72143 Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis, ergänzendes Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hinweis: die folgenden Umwidmungsfälle stehen in direktem Zusammenhang mit dem Umwidmungsfall 9a/C5/2024.

ad VPR. Nr. 9b: Die Marktgemeinde beantragte von Amts wegen am 12.02.2024 die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, in „Grünland – Garten“. Beabsichtigt ist eine Widmungskorrektur der ggst. Fläche auf dessen tatsächliche Nutzung.

ad VPR. Nr. 9c: Die Grundeigentümerin beantragte am 09.01.2024 (ho. eingelangt am 05.02.2024) die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.113 m² in „Bauland – Dorfgebiet“. Hierzu langte am 06.08.2024 das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ ein. Aufgrund der im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geforderten Abänderung bzw. Reduktion der

Baulandwidmung von ursprünglich ca. 1.113 m² auf ca. 168 m² soll die daraus resultierende Differenzfläche im Ausmaß von ca. 945 m² mit der Widmungskategorie „Grünland – Garten“ angepasst werden. Die ergänzende Vorprüfung seitens der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung langte am 11.02.2025 mit dem Vorprüfungsergebnis „positiv“ ein.

Aufgrund des eingelangten Vorprüfungsergebnisses waren folgende/r Nachweis/e zur erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 20.08.2024 – positiv

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.04.2025 – positiv

Sonstige innerhalb der Kundmachungfrist eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung

Stellungnahme vom 25.03.2025 – positiv

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.03.2025 – positiv

ÖBB Immobilien

Stellungnahme vom 08.04.2025 – positiv

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.04.2025 – positiv

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 67 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 945 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 67 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 945 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.4.:
Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurden:

- **Umwidmungsfall 2/B3.3/2024: Umwidmung in „Grünland – Garten“, Tfl. der Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz**
- **Umwidmungsfall 9a/C5/2024: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger**
- **Umwidmungsfall 9b/C5/2024: Umwidmung in „Grünland – Garten“, Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger**
- **Umwidmungsfall 9c/C5/2024: Umwidmung in „Grünland – Garten“, Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger**

Die oa. Änderungen des Flächenwidmungsplanes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche nach Vorliegen eines positiven Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V30/2025-Sc/Th, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V30/2025-Sc/Th, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 6.5.:

Flächenwidmungsplanänderungen: Neuerlassung der Verordnung Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die ggst. Verordnung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2025 mit Beschluss genehmigt. Aufgrund einer derzeit negativen Stellungnahme der Abt. 8, UA Geologie des Amtes der Kärntner Landesregierung zu Umwidmungsfall 4/D4/2024 wurde der Antrag zur aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15, UA Rechtliche Raumordnung zurückgezogen. Demzufolge ist die Verordnung, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th abzuändern und neu zu erlassen.

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden abgeänderte Verordnung hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 06.03.2025 über mehrere Beratungspunkte befunden und

diese mittels Beschlusses genehmigt. Deren Abfolge in der Tagesordnung aus der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2025 wurde wie folgt vorgesehen:

- **Umwidmungsfall 5/B3.4/2024: Umwidmung in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 6a/B3.4/2024: Umwidmung in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 6b/B3.4/2024: Umwidmung in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 6c/B3.4/2024: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 6d/B3.4/2024: Umwidmung in „Grünland – Versickerungsbecken“, Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 6e/B3.4/2024: Umwidmung in „Grünland – Versickerungsbecken“, Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 8/B2.4/2024: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal**
- **Umwidmungsfall 12/D4/2022: Umwidmung in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“, Tfl. der Parz. 546, KG 72143 Mieger**

Die oa. Änderungen des Flächenwidmungsplanes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche nach Vorliegen eines positiven Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen über die GR-Punkte 6.1. bis 6.5.:

GR Brückler: Es gehe ihm um den Punkt, der vorgetragen wurde, nämlich um VBG 9a, um die Korrektur von 168 m². Da stehe schon was? Wie war das vorher gewidmet? Jetzt werde man das in „Bauland-Dorfgebiet“ umwidmen. Was war da vorher?

GR Schober-Graf, MSc., MA: Da handle es sich um eine klassische Punktwidmung. Diese Punktwidmungen seien vor allem vor Erlassen des Flächenwidmungsplanes entstanden. Durch die Legalisierung des Flächenwidmungsplanes sei es sozusagen mit der Hand eingezeichnet worden. Dabei sei es zu zahlreichen Verschiebungen gekommen. Man sehe es genau bei diesem Umwidmungsfall. Diese Verkehrsflächenwidmung, die quer durch das Grundstück gehe, sei auch total verschoben. Der Weg sei auch nie dort verlaufen, wo diese Verkehrswidmung jetzt sei. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubescheides habe man noch mit dem analogen Flächenwidmungsplan gearbeitet. Das war also nie so astrein. Gerade bei Punktwidmungen stelle sich die Frage, ob das jetzt auf der Baulandwidmung sei oder nicht. Deswegen könne man solche Fälle nur im Nachhinein über solche Anträge korrigieren und auf einen rechtskonformen Weg bringen.

GR Haller: In der Nähe seines Elternhauses sei schon seit seiner Kindheit immer ein Gebäude gestanden. Das sei ein 60-jähriger Altbestand. Welche Widmungen damals waren, das wisse er leider nicht. Da habe er noch im Sand gespielt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 417/22, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 168 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

3. Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 67 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
4. Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 1109, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 945 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 6.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V30/2025-Sc/Th, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 6.5.

GR-TOP 7.:

Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024 gem. § 54 K-GHG

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Rechnungsabschluss liegt im Amt zur Einsichtnahme auf.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der im Entwurf befindliche Rechnungsabschluss 2024 als Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Einführende Erläuterungen:

- Die Kundmachung des Rechnungsabschlussentwurfes erfolgte den Vorgaben des K-GHG entsprechend über Kundmachungsinformation im Rahmen des elektronischen Amtsblattes, beziehungsweise über Kundmachung auf der Gemeindehomepage.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse Einsicht zu nehmen oder digital einzusehen.
- Der Entwurf des Rechnungsabschluss 2024 wurde dem Revisor der Marktgemeinde Ebenthal erstmalig am 05.03.2025 vorgelegt. Hierzu wurden Änderungs- und Korrekturanmerkungen bekannt gegeben. Nach Überarbeitung aller gewünschten Änderungen wurde der Revision der Rechnungsabschluss nochmals am 07.04.2025 übermittelt. Nach weiteren Änderungsvorgaben der Revision wurde der Entwurf des Rechnungsabschluss der Revision nochmals am 17.04.2025 übermittelt.
- Die Gemeinderevision hat zum Entwurf am 22.04.2025 ihre Stellungnahme übermittelt, die sich ebenfalls anhängig befindet.

c) Textliche Erläuterungen

Gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zum Rechnungsabschluss 2024

1. Grundsätzliches

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 (in der Folge kurz: RA 2024) besteht im Wesentlichen aus einer Ergebnisrechnung (alle Erträge und Aufwendungen), einer Finanzierungsrechnung (alle Ein- und Auszahlungen) und der Vermögensrechnung (Anlage- und Umlaufvermögen, Eigen- und Fremdkapital). Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfasst ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt - dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2024 verfolgten Ziele und Strategien

Mit dem Haushaltsjahr 2024 wurde auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Bedacht genommen. Dennoch wurde im Voranschlag ein negatives Ergebnis

ausgewiesen. Bei der Entwicklung der finanziellen Lage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist ein besorgniserregender Abwärtstrend zu verzeichnen.

Es konnte im Finanzierungshaushalt jedoch ein besseres Ergebnis als erwartet erzielt werden. Bei den marktbestimmten Betrieben konnte, außer Bereich der „Wirtschaftshof“ und „Wasserversorgung“, ein positives Ergebnis erzielt werden.

3. Beschreibung des Haushaltes

Im Jahr 2024 konnte leider weder in der Ergebnis- noch in der Finanzierungsrechnung ein positives Ergebnis erzielt werden. Dies ergibt sich zum einen aus den jährlich fälligen Abschreibungen, noch nicht eingelangten Förderungen, den jährlich steigenden Transfers, wie auch zum anderen aus der spürbaren Inflation.

3.1 Transferleistungen der Gemeinde

Eine sehr dynamische Entwicklung ausgabenseitig herrscht im Bereich der Transferzahlungen, welche vom Land Kärnten im Vorabzugswege bei der monatlichen Gemeindeabrechnung bereits einbehalten werden. Ebenso mit in die Aufstellung aufgenommen wurden die Transfers an die Stadt Klagenfurt für das Busverkehrskonzept, der Transfer an den Wasserverband Glan, die Umlage an den Schulgemeinerverband, die Verwaltungsgemeinschaft und den Sozialhilfverband.

Diese sind im Vergleich zum Vorjahr, wie in **Tabelle 1** ersichtlich, um € 495 381,79 (Vorjahr 313.102,09) gestiegen. Zusätzlich dazu sanken die Ertragsanteile von € 8.392.582,78 auf € 8.257.238,84 (€ - 135 343,94).

Konto	Bezeichnung	RA 2024	RA 2023	Mehr-/Minder- aufwand
000000/752400	Beitrag Pensionsfonds Bürgermeister - Gemeindegemeinschaft	€ 48 780,83	€ 48 063,34	€ 717,49
012000/754300	Beitrag Gemeindegemeinschaft	€ 8 390,40	€ 7 678,80	€ 711,60
012000/720700	Beitrag an Verwaltungsgemeinschaft	€ -	€ 75 171,86	-€ 75 171,86
012000/754300	GSZ - Kostenersatz für die Aufgabenbesorgung (K-GMG)	€ 8 390,40	€ 7 678,80	€ 711,60
016000/754300	GSZ- Kostenersatz für CNC- Behördenetzwerk	€ 1 782,00	€ 2 042,04	-€ 260,04
080000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter – Gemeindegemeinschaft	€ 425 700,00	€ 196 560,87	€ 229 139,13
091000/754200	Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie	€ 2 570,04	€ 2 570,04	€ -
210000/751600	Kostenbeitrag Schulsozialarbeit (K-KJHG)	€ 12 974,60	€ -	€ 12 974,60
210000/752200	Umlage Schulgemeinerverband	€ 277 202,00	€ 276 420,00	€ 782,00
210000/754100	Beitrag an "Kärntner Schulbaufonds"	€ 145 663,32	€ 147 238,30	-€ 1 574,98
210000/751300	Beitrag Sonderpädagogisches Zentrum (K-SchG)	€ 815,29	€ 817,33	-€ 2,04
220000/751500	Schülerhaltungsbeitrag Berufsschulen	€ 42 588,63	€ 42 269,19	€ 319,44
249000/751900	Kostenanteil für Kindertagesstätten	€ 388 982,66	€ 268 592,17	€ 120 390,49
240300/752000	Ausgleichszahlungen auswärtige Kindergartenkinder	€ 648,00	€ -	€ 648,00
411000/752300	Umlage Sozialhilfverband	€ 366 885,00	€ 489 867,72	-€ 122 982,72
411000/751600	Sozialhilfe Kopfquote	€ 3 443 743,83	€ 2 719 392,28	€ 724 351,55
429000/752301	Pflegekoordination	€ 25 984,23	€ -	€ 25 984,23
510000/751110	Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz	€ 33 228,07	€ 10 816,26	€ 22 411,81
530000/751140	Rettungsbeitrag	€ 120 723,18	€ 96 172,02	€ 24 551,16
560000/751120	Abgangsdeckung Krankenanstalten	€ 1 676 587,01	€ 1 405 556,68	€ 271 030,33
630000/750000	Beitragsl. Wasserverband Glan, Glanfurt	€ 62 707,71	€ 27 719,72	€ 34 987,99
690000/754500	Beitrag Verkehrsverbund	€ 50 993,00	€ 49 976,00	€ 1 017,00
690000/752000	Mag. Klft. - Busverkehrskonzept	€ 303 585,00	€ 185 000,00	€ 118 585,00
930000/751130	Landesumlage	€ 366 261,65	€ 374 749,58	-€ 8 487,93
	Summe:	€ 7 815 186,85	€ 6 434 353,00	€ 1 380 833,85

Tabelle 1: Übersicht Transferzahlungen

3.2. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind Ausgaben- und Einnahmenüberschreitungen aufgelistet, die eine Überziehung von mehr als € 10.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2024 aufweisen. Ausgaben- und Einnahmenunterschreitungen unter dieser Betragsgrenze sind nicht enthalten, da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung extra ausgewiesen sind.

Ausgaben:

VA-Stelle	Bezeichnung	FAVA Gesamt	Ausgaben 2024	FA-Überzogen
851000/010000	Gebäude und Bauten	€ -	€ 378 144,84	€ 378 144,84
850000/010000	Gebäude und Bauten	€ -	€ 226 886,90	€ 226 886,90
411000/751600	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Sozialhilfe Kopfquote	€ 3 289 800,00	€ 3 443 743,83	€ 153 943,83
852000/010000	Gebäude und Bauten	€ -	€ 151 257,93	€ 151 257,93
240200/757000	KITA Abrechnung Kindererst)	€ 166 500,00	€ 268 934,23	€ 102 434,23
560000/751120	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Abgangsdeckung Krankenanstalten	€ 1 613 400,00	€ 1 676 587,01	€ 63 187,01
080000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindefservicezentrum	€ 365 000,00	€ 425 700,00	€ 60 700,00
249000/751900	Transfer an Land- Kostenanteil für Kindertagesstätten	€ 351 100,00	€ 388 982,66	€ 37 882,66
612000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	€ 100 400,00	€ 129 656,25	€ 29 256,25
852000/001000	Unbebaute Grundstücke	€ -	€ 21 178,64	€ 21 178,64
211100/759000	Transfers an Unternehmungen, (Eigenbetriebe) ohne Rechtspersönlichkeit (IIMEKG)	€ 142 000,00	€ 162 552,94	€ 20 552,94
240000/522010	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	€ 37 900,00	€ 58 120,96	€ 20 220,96
851000/346109	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen im Inland (BA 61)	€ 20 800,00	€ 40 619,53	€ 19 819,53
851000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen .	€ 71 800,00	€ 90 143,68	€ 18 343,68
820000/720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	€ -	€ 17 493,75	€ 17 493,75
852000/061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	€ 90 000,00	€ 106 011,50	€ 16 011,50
010000/630000	Postdienste	€ 22 000,00	€ 37 551,33	€ 15 551,33
851000/612000	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen	€ 13 000,00	€ 28 198,12	€ 15 198,12
240100/522000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	€ 28 100,00	€ 42 648,57	€ 14 548,57
240100/510010	Geldbezüge der Vertragsbedienstete der Verwaltung - HelferIn	€ 77 700,00	€ 91 768,49	€ 14 068,49
820000/617000.003	Volvo LKW KL635EF	€ -	€ 13 396,71	€ 13 396,71
240000/061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	€ -	€ 12 586,58	€ 12 586,58
820000/452000.003	Volvo LKW	€ -	€ 11 488,24	€ 11 488,24
510000/751110	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Transferzahlung gem. Sprengelärztesgesetz	€ 21 800,00	€ 33 228,07	€ 11 428,07
211000/728010	Entgelte für sonstige Leistungen (Sonderbetreuung)	€ 55 000,00	€ 65 458,57	€ 10 458,57
851000/720119	Kostenbeiträge WVA Arbeiter	€ 9 400,00	€ 19 653,75	€ 10 253,75

Einnahmen:

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag 2024	Einnahmen 2024	Abweichung
947000/861200	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Bedarfszuweisungsmittel Abgangsdeckung	€ -	€ 809 000,00	€ 809 000,00
010000/866100	Transfers von Finanzunternehmen - Auszahlung Pensionsversicherungen	€ -	€ 181 547,74	€ 181 547,74
211100/861600	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Annuitätenerstattung Schulbaufonds	€ -	€ 162 552,94	€ 162 552,94
920000/833000	Kommunalsteuer	€ 960 000,00	€ 1 092 838,89	€ 132 838,89
925000/859000	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe	€ 8 148 100,00	€ 8 263 534,84	€ 115 434,84
240000/860600	§ 23 FAG 2025- Elementarpädagogik	€ -	€ 104 902,00	€ 104 902,00
240100/860600	§ 23 FAG 2025- Elementarpädagogik	€ -	€ 104 902,00	€ 104 902,00
920000/831000	Grundsteuer von den Grundstücken	€ 486 400,00	€ 568 709,08	€ 82 309,08
944000/860000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	€ -	€ 61 560,51	€ 61 560,51
240100/861001	Landesförderung gem. K-BBG	€ 350 000,00	€ 399 373,14	€ 49 373,14
250100/829000	Sonstige Erträge	€ 55 900,00	€ 104 491,64	€ 48 591,64
914000/865000	Transfers von Beteiligungen	€ 337 900,00	€ 377 900,00	€ 40 000,00
250000/829000	Mittagsmahlzeiten Einnahme	€ 36 200,00	€ 70 929,69	€ 34 729,69
851000/850000	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern / Kanalanchlussbeitrag	€ -	€ 34 517,72	€ 34 517,72
851000/852200	Bereitstellungsgebühr / Kanalgebühr nach BE	€ 540 000,00	€ 566 726,14	€ 26 726,14
945000/860400	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Zuschuss Bundespflegefonds	€ 356 800,00	€ 383 082,47	€ 26 282,47
240000/864000	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere (AMS)	€ 9 500,00	€ 28 775,73	€ 19 275,73
240100/864000	AMS Förderung	€ 22 500,00	€ 40 418,26	€ 17 918,26
850000/307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	€ 26 000,00	€ 42 359,87	€ 16 359,87
612000/829000	Sonstige Erträge (Baukostenbeiträge, Asphaltierungskostenbeitrag)	€ 18 700,00	€ 32 039,29	€ 13 339,29
920000/856000	Verwaltungsabgaben	€ 12 000,00	€ 23 973,25	€ 11 973,25
920000/842000	Zweitwohnsitzabgaben	€ 19 200,00	€ 30 676,48	€ 11 476,48
851000/860051	Transfers von sonst. Träg. des öffent. Rechts (BA 51)	€ 16 300,00	€ 27 719,64	€ 11 419,64
852000/061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	€ -	€ 11 357,20	€ 11 357,20
912000/823000	sonstige Zinsen (Allgem. u. Betriebsmittelrücklage)	€ -	€ 10 540,50	€ 10 540,50
816000/861700	Transfers von Ländern - 2. Corona-Gemeindehilfspaket	€ -	€ 10 400,00	€ 10 400,00
851000/829000	Sonstige Erträge	€ -	€ 10 143,20	€ 10 143,20
024000/816001	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen (Wahlkostenersätze)	€ 6 700,00	€ 16 710,35	€ 10 010,35
010000/864000	Zuschuss Energiepartnerschaft	€ -	€ 10 000,00	€ 10 000,00

Tabelle 2: Übersicht der Voranschlagsüber- und -unterschreitung

3.3 Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Folgende Projekte wurden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als „investive Einzelvorhaben“ geführt:

- Ankauf „TAG“ Gebäude
- VS Ebenthal- Neubau Planung
- TLFA 2000 Radsberg
- Straßenbauprogramm 2022/2023 Rissesanierung
- Umbau Wertstoffsammelzentrum im Gewerbegebiet
- KIGA-Umbau-Planung
- TLFA 2000 Zell/Gurnitz
- Mühlgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass im Bereich der „**investiven Einzelvorhaben**“ Auszahlungen in der Höhe von € 1.343.291,62 und Einzahlungen aus dem Haushalt in der Höhe von € -144.765,99 (Rückzahlungen), Subventionen in Höhe von € 330.249,00, Bedarfszuweisungen in Höhe von € 200.000,00 und Rücklagenentnahmen in Höhe von € 1.000.642,64 erfolgt sind, woraus sich ein Finanzierungssaldo von € -42.834,03 ergibt, welcher in das Haushaltsjahr 2025 übertragen wird.

Das Projekt „Ankauf TAG Gebäude“ wurde mit um € 756.289,67 netto (€ 907.547,61 brutto) für die Betriebe Wasser, Kanal und Müll angekauft. Die Anschaffungskosten wurden entsprechend dem Finanzierungsplan vollständig durch Rücklagenentnahmen im Bereich Wasser, Kanal und Müllhaushalt abgedeckt.

Das Projekt „VS Ebenthal- Neubau Planung“ wurde aus dem Jahr 2023 mit einem Saldo von € -75.714,85 übernommen. Im Jahr 2024 kamen noch € 153.048,07 an Anschaffungskosten hinzu, € 200.000,00 an BZ a.R. wurden abgerufen und € 159.800,00 konnten an die Rücklage zurückgeführt werden. Es fehlen nur noch € 61.106,82 an BZ a.R., die bereits abgerufen, jedoch noch nicht überwiesen wurden.

Das Projekt „TLFA 2000 Radsberg“ ist ein mehrjähriges Projekt, dass seit 2022 lief. Der Saldo aus dem Jahr 2023 konnte mit Restanschaffungskosten in Höhe von € 4.703,23, Sonstigen Subventionen in Höhe von € 147.800,00 und Rückführung an die operative Gebarung in Höhe von € 33.854,00 abgeschlossen werden.

Das Projekt „Straßenbauprogramm 2022/2023 Rissesanierung“ ist ein Projekt das 2022 bis 2024 lief. Der Saldo aus dem Jahr 2023 in Höhe von € 75.915,67 konnte dieses Jahr mit Restanschaffungskosten von € 31.875,48, sonstigen Subventionen in Höhe von € 115.000,00 und Zuführung der operativen Gebarung in Höhe von € 1.350,33 ausfinanziert werden.

Das Projekt „Umbau Wertstoffsammelzentrum im Gewerbegebiet“ konnte im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Das Projekt wurde im Jahr 2023 mit € -104.578,79 übernommen. Im Jahr 2024 wurden noch € 106.011,50 Anschaffungskosten verzeichnet, € 19.745,93 konnten in die operative Gebarung zurückgeführt werden und es wurden weitere € 21.178,64 von der Rücklage entnommen.

Das Projekt „KIGA-Umbau/Planung“ beläuft sich nur auf die Planungskosten des Kindergartens in der Volksschule Ebenthal in Höhe von € 32.050,58 und wurde bisher zum Teil mit Rücklagenentnahme in Höhe von € 19.464,00 finanziert. Diese wurden wieder rückgeführt, da das Projekt komplett aus BZ-Mitteln finanziert werden soll.

Das Projekt „TLFA 2000 Zell/Gurnitz“ ist ein Projekt, das erst 2025 bis 2026 laufen wird.

Das Projekt „Mühlgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung“ wurde im Jahr 2024 begonnen und wird bis 2025 weiterlaufen, da noch nicht alle Rechnungen vorliegen. Es wurden Anschaffungskosten in Höhe von € 278.777,09 verbucht. Ebenso wurden bereits € 30.470,00 an Katastrophenfondsmitteln und € 36.979,00 an Mitteln aus der Agrarförderung verbucht. Gemäß Finanzierungsplan wurden aus der operativen Gebarung € 139.200,00 zugeführt. Da diese Investitionen gemäß § 16 K-GHG jedoch nur durch vorhandene Mittel und nicht durch eine Erhöhung des Kassenkredits finanziert werden können, wird der Finanzierungsplan im Rechnungsjahr 2025 nochmals angepasst und die Verrechnung der operativen Gebarung mit einer Zahlungsmittelreserve ersetzt werden.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch „Sonstige Investitionen“ als Projekte geführt:

- Behindertengerechte Ausstattung MZH Radsberg
- Zaun Spielplatz Ebenthal
- Mühlgraben + Rubenthaler, Setz Sanierung
- Hangrutschung Goritschach
- Digitale Schließanlage
- Grundstücksankauf Ropp/Stumpf
- Aufschließungen Kanal/ Wasser
- L100b (Bereich Volksschule Zell/Gurnitz bis Kreisverkehr)
- Schlegler-Böschungsmäher
- Sickerschacht Quellenstraße + Gurkstraße
- Bushaltestelle Lipizach
- Drohne
- Stuhllankauf KS Gurnitz
- Div. Kleinanschaffungen Kindergarten Zell/Gurnitz
- Rettungsgerät und Hebekissen Feuerwehr Mieger
- 2 Container für die FF Gurnitz
- Austausch Atemschutzgeräte FF Gurnitz
- Div. Anschaffungen im Zentralamt
- ÖEK und Teilbebauungspläne
- Spielplatz Ebenthal

Die Finanzierungsrechnung bei den „sonstigen Investitionen“ zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von € 595.354,23 erfolgt sind. Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Bedarfszuweisungen a.R. (€ 26.748,20), Rücklagenentnahmen (€ 323.132,93), Entnahmen aus der operativen Gebarung (€ 24.151,70) sowie sonstige Subventionen (€ 199.999,76).

Abschließend muss noch erwähnt werden, dass es eindeutig erkennbar ist, dass die o.a. Projekte ohne die zusätzlichen Fördermittel des Bundes und des Landes nicht finanzierbar gewesen wären und daher nicht realisierbar gewesen wären. Es sind keine Mittel aus der operativen Gebarung übrig.

Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

1.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 19.949.769,22
Aufwendungen:	€ 20.609.548,75
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 2.658.464,81
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.044.599,73

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 45.914,45
---	---------------

1.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 19.627.228,30
Auszahlungen:	€ 20.279.793,08

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ - 652.564,78
--	----------------

1.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 11.237.214,12
Auszahlungen:	€ 11.321.845,86

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: ³	€ - 84.631,74
--	---------------

1.4. Veränderung an Liquiden Mitteln: € - 737.196,52

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 4.738.940,74
Anfangsbestand der überz. Konten bei Kreditinstituten:	€ - 1.876.223,36
Endbestand liquide Mittel:	€ 4.955.097,54
Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten:	€ - 2.829.576,58

4.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Der Ergebnishaushalt weist ein Minus von € - 659.779,53 aus. In diesem Ergebnis sind die Aufwendungen für Abschreibungen, in Höhe von € 2.120.775,64 enthalten, welche das Endergebnis dementsprechend verschlechtern. Davon abzuziehen ist die nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 601.780,32. Zusätzlich sind Zuweisungen an Rücklagen in Höhe von € 2.044.599,73 und Entnahmen von Rücklagen in Höhe von € 2.658.464,81 enthalten, die das Ergebnis nach Haushaltsrücklagen auf € -45.914,45 ebenfalls verbessern.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 6 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Finanzierungsrechnung:

Zu SA 1: Der RA 2024 ergibt einen Überschuss aus der Operativen Gebarung von € 751.392,96. Dies erklärt sich zum einen durch Mehreinnahmen in Höhe von € 1.491.028,48 (z.B. € 980.000,00 Abgangsdeckung vom Land, € 180.000 Auszahlung aus der Pensionsversicherung € 55.000 mehr an BZ Mitteln (IKZ Bonus Vorauszahlung für 2025 und AMS Sonderförderung) , 40.000,00 Rückführung von Bankbeständen aus der IIMEKG, € 26.000 Zuschuss Bundespflegefonds) und Minderausgaben von € 502.464,48 (weniger Sachaufwand durch geringere Zahlungen bei Instandhaltungen, Winterdienst, Pensionsfonds, Wasserverband Ost, Strom und ähnliche sowie € -218.000,00 weniger Personalaufwand).

Zu SA 2: Der RA 2024 ergibt einen Abgang aus der investiven Gebarung von € - 1.127.727,21. Das Ergebnis ist um rund € 498.972,79 besser als geplant durch spätere Umsetzungen von Projekten wie die Kofinanzierten Schutzbauten, ÖEK, usw.).

Zu SA 5: Der Endsaldo aus dem Finanzierungshaushalt für den RA 2024 ergibt einen Saldo von € - 652.564,78. Das Ergebnis ist um € 2.435.335,22 besser als im Voranschlag prognostiziert und ergibt sich aus oben genannten Effekten.

Vermögensrechnung:⁴

Summe AKTIVA ⁵ :	€ 54.077.400,29
Summe PASSIVA ⁶ :	€ 54.077.400,29
Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁷	€ 30.506.695,51

Analyse des Vermögenshaushaltes:

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten betrug zum 01.01.2024 € 31.174.850,74 Zum 31.12.2024 beträgt es nun € 30.506.695,51. Die Verringerung ergibt sich aus der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses von € -45.914,45 (Ergebnisse der Haushalte), der Verringerung der Haushaltsrücklagen von € 613.865,08 der Korrektur der Eröffnungsbilanz um € -13.384,23 und die Korrektur der Neubewertungsrücklage um € 5.008,53.

Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Im Jahr 2024 wurden € 1.930.141,38 an Zugängen und € 18.886,16 an Abgängen im Gemeindevermögen verzeichnet. Diese resultieren aus den Investitionen in den Projekten, sowie Abgängen im Rahmen von Verkäufen von Verkehrsflächen.

Die langfristigen Finanzschulden sind in Anlage 6c zu diesem Rechnungsabschluss aufgegliedert. Zum 31.12.2024 betrug der aushaftende Saldo insgesamt € 3.959.298,61 (Vergleich 2023: € 4.231.957,17). Im abgelaufenen Finanzjahr betrug der Schuldendienst per Saldo € 397.142,63.

Ebenso wurde der Kassenkredit mit € -2.829.576,68 (Vergleich 2023: -1.876.223,36) ausgenutzt.

⁴ Gemäß Anlage 1c VRV 2015.

⁵ Ebene SU.

⁶ Ebene SU.

⁷ Position C.

Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor.

So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt.

In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt.

Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend passiviert werden können.

Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert.

Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielflächen etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet.

Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet.

Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen.

Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht.

Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend dem Zustand mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffung- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In dieser Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden.

Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet.

Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2024 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2024 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Der Voranschlag werde sehr sorgsam erstellt. Es seien auch sehr viele Einmaleffekte und Verschiebungen enthalten. Der Gemeinderat habe sich dazu bekannt, eine Haushaltskonsolidierung vorzunehmen. Das Unternehmen KDZ sei mit der Konsolidierung betraut

worden. Es wurde auch bereits die Arbeit aufgenommen. Es werde dazu auch eine politische Steuerungsgruppe geben. Da werden alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen dabei sein.

GR Brückler: Dobernigg habe den Rechnungsabschluss präsentiert. Dazu wolle er im Detail gar nicht viel sagen. Im Vergleich zum Budgetvoranschlag schaue das nicht so schlecht aus. Man hänge aber ausschließlich am Gängelband des Landes Kärnten. Man habe im Vorjahr aber auch einige Zuschüsse erhalten, die sich durchaus positiv ausgewirkt haben. Der Rechnungsabschluss sei nicht positiv. Wohin werde das führen? Wie werde das weitergehen? Was werde passieren? Es sei im Kontrollausschuss eine interessante Frage aufgetaucht. Man habe über die Verbände, wo die Gemeinde dabei sei, gesprochen. Vorige Woche habe der Gemeindebundpräsident, der eigentlich die Gemeinden vertreten solle, gesagt, dass natürlich auch die Gemeinden ihren Beitrag zur Sanierung des Budgets der Republik Österreich leisten werden. Da sei die Frage aufgetaucht, welchen Beitrag wir mit unserem Rechnungsabschluss leisten können. Da könne man mit gar nichts beitragen. Das von jemand zu hören, der die Gemeinden vertreten sollte, die mit dem Rücken zur Wand stehen, finde er schon äußerst befremdlich. Wie werde es weitergehen? Man habe einen hohen Kontokorrentsaldo, der im Moment gar nicht so schlecht ausschaue. Es habe Zuschüsse vom Land gegeben und einige Umbuchungen. Viele Rechnungen seien noch nicht bezahlt. Er hoffe, man könne die Liquidität weiter aufrechterhalten. Er sei schon äußerst gespannt, in welchem Bereich diese Konsolidierungsbemühungen greifen werden und was sie dann tatsächlich dem Gemeindebudget zuführen werden.

GR Archer: Beim Pensionsfonds der Mitarbeiter gebe es eine Steigerung von € 229.000,--. Bei den Sprengelärzten gebe es ein Plus von € 22.000,--. Warum sei das so hoch? Dann noch was zum Buskonzept: Man solle eine Abrechnung anfordern, wie viele Fahrgäste es im vorigen Jahr gab. Ob es mehr waren oder weniger. Ihm komme vor, dass wir den Bus von Hörtendorf teilweise mitfinanzieren. Das seien anscheinend nicht nur unsere Kosten, sondern auch die Fahrgäste von Hörtendorf seien dort inbegriffen.

Bgm Ing. Orasch: Es gebe alljährlich Gespräche und Aufstellungen der Fahrgastzahlen. Die seien von 2016 bis 2020 immer im Steigen gewesen. In der Coronazeit seien sie sehr eingebrochen. Das habe entsprechende Nachzahlungen erfordert. Es habe nie eine Indexanpassung gegeben. Die Fahrgastzahlen steigen ab 2021 wieder. Sie erreichen jetzt das Zeitalter vor Corona. Man liege hier ganz gut, was die Fahrgastzahlen betreffe. Durch die Klimatickets und Gratisausgabe an Jugendliche usw. seien die Fahrgastzahlen zwar hoch, aber die Zahlungen daraus relativ niedrig. Man könne den Pendlerverkehr bzw. Schülertransport ja fast nicht einschneiden. Am Sonntag seien aber Fahrten gegeben, wo man sage, da könnte man einsparen. Die erhöhte Taktung bei den Kursen koste natürlich auch zusätzlich Geld.

FV Mag. Jannach: Es gab Fragen zum Pensionsfonds und den Sprengelärzten. Beides seien Zahlungen, die man als Gemeinde nicht selbstbestimmt leiste. Das seien Umlagen, die uns vorgegeben werden. Die Sprengelärztezahung werde schon direkt von den Ertragsanteilen abgezogen, die an uns ausbezahlt werden. Da habe man keinen Einfluss darauf. Unterjährig kam vom Land auch schon einmal eine Mitteilung, dass sich die Umlagen erhöhen und man mehr zu leisten habe. Bei den Zahlungen für den Pensionsfonds sei das grundsätzlich ganz ähnlich. Bis die Verwaltungsgemeinschaft (VG) aufgelöst wurde, habe man über die VG Zahlungen an den Pensionsfonds geleistet. Die VG wurde mittlerweile aufgelöst. Diese Tätigkeit wurde von anderer Stelle übernommen. Jetzt mache das das Gemeindeservicezentrum. Diese Beiträge seien natürlich auch gestiegen.

GR Archer: Werden die Kosten für die Sprengelärzte auf alle Kärntner Gemeinden umgelegt oder sei das rein für unsere Gemeinde?

FV Mag. Jannach: Was da an Zahlen ausgewiesen ist, sei nur der Anteil, den die Gemeinde Ebenthal geleistet habe. Generell leiste aber jede Gemeinde natürlich einen Anteil.

GR Archer: Hänge das von der Bevölkerungszahl ab oder wie viele Sprengelärzte man habe?

Bgm Ing. Orasch: Nachdem man keinen Einfluss auf die Landesumlagen habe, könne er dazu auch keine Antwort geben. Er werde aber nachfragen und die Antwort nachbringen.

GR Archer: Warum gebe es beim Pensionsfonds so eine große Steigerung? Habe man vorher vergessen, was zu verrechnen?

FV Mag. Jannach: Nein. Die Zahlungen wurden bisher an zwei verschiedene Stellen geleistet. Eine davon wurde aufgelöst, nämlich die VG. Diese Aufgabe sei jetzt an das Gemeindeservicezentrum

gefallen. Langfristig gesehen werde man aber schon mehr zahlen müssen, nachdem die Gemeinden dazu verpflichtet seien, für die Mitarbeiter in den Pensionsfonds einzuzahlen und auch für die bereits pensionierten Beamten die Pension mitzuzahlen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2024 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.:

Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO sowie Bericht zum Rechnungsabschluss 2024

GR Brückler: Seit der letzten GR-Sitzung haben zwei Sitzungen stattgefunden. Die erste fand am 07.04.2025 statt. Dabei wurde der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die Belege. Diese Prüfung habe keine Beanstandungen ergeben. Der Kontrollausschuss beschäftige sich auch mit den Ausgaben der Gemeinde. Man suche immer einen besonderen Tagesordnungspunkt heraus. Diesmal habe man sich für die Überprüfung der Gastschulverhältnisse der Gemeinde Ebenthal mit anderen Gemeinden bzw. der Stadt Klagenfurt entschieden. Im aktuellen Jahr habe man neben dem 1:1 Austausch insgesamt € 15.389,-- eingenommen. Dem gegenüber stehen Ausgaben von € 32.455,--. Das heißt, die Gemeinde Ebenthal entlasse deutlich mehr Schüler aus ihren Schulsprengeln, als wir von der anderen Seite hereinbekommen. Das sei etwas kompliziert, weil jede Schule einen anderen Gastschulbeitrag verrechne. Das hänge von den Sanierungskosten, vom Alter der Schule usw. ab. Auffällig sei, obwohl man das Schulangebot in der Marktgemeinde habe, dass zwölf Schüler in die VS 24 entlassen wurden. Das koste uns alleine insgesamt € 24.000,-- im Jahr. Es gebe dazu aus dem Jahr 2021 eine entsprechende Verordnung. Wir bieten ja eine zweisprachige Schule an, die man um viel Geld saniert habe. Aus seiner Sicht sei das stark zu überdenken, ob man dem weiter in dieser Weise stattgeben solle.

Die zweite Sitzung habe heute am 30.04.2025 um 15.00 Uhr stattgefunden. Man habe wieder den buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestand überprüft sowie die Belege. Um einen Beleg wurde ein wenig diskutiert. Da gehe es um Rechtskosten bzgl. Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern der

Marktgemeinde. Man sei aber guter Dinge, dass der Rechtsstreit bald beendet sein werde. Es wurde auch über den Rechnungsabschluss diskutiert. GR Dobernigg habe darüber bereits ausführlich berichtet. Erstmals gab es zum Rechnungsabschluss 2024 eine schriftliche Entwurfsbegutachtung des Landes Kärnten. Man sehe, dass sich das Land Kärnten besonders aufmerksam mit der Gemeinde Ebenthal befasse.

Bgm Ing. Orasch: Es gebe Unterschiede in der Verrechnung der Gastschulbeiträge. Es haben nicht alle die gleichen Tarife. Die Gesetzmäßigkeiten seien in allen Belangen gegeben. Es gebe auch beeinträchtigte Notwendigkeiten, wo Kinder in andere Schulen entlassen werden. Das seien Kosten von rund € 20.000,- pro Jahr pro Kind. Die Entwicklung für das nächste Jahr sei rückläufig. Da sollten wir dann keine Mehrkosten mehr haben. Die VS Gurnitz platze aus allen Nähten. Es wurde schon die Bibliothek und die Werkstätte in Klassen umgebaut. Um einen Platzbedarf zu schaffen, müsste man wieder zubauen. Das würde uns auch wieder Geld kosten. Es war immer erforderlich, der Aufsichtsbehörde einen Rechnungsabschluss oder einen NTVA zur Prüfung vorzulegen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.:
Diverse Finanzbeschlüsse

GR-TOP 9.1.:
Diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Investitions- und Finanzierungspläne

Die im Folgenden ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Abänderung Finanzierungsplan Mühlgraben, Setz/Rubenthaler

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Gemeinderat am 02.10.2024 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Information unseres Revisors nochmals zu ändern. Im bisherigen Finanzierungsplan war vorgesehen, dass der Eigenanteil der Gemeinde über eine Verrechnung aus der operativen Gebarung erfolgt. Da die Gemeinde jedoch keine Mittel hat, müsste diese über eine Erhöhung des Kassenkredits erfolgen. Diese Vorgehensweise ist jedoch gem. § 16 K Abs. 2 GhG nicht möglich. Ein Eigenanteil der Gemeinde hat demnach über die Entnahme einer Zahlungsmittelreserve zu erfolgen. Somit soll der Finanzierungsplan abgeändert werden.

Bisheriger Finanzierungsplan:

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Anschaffungskosten	€ 333.300,00	50% Katastrophenfonds	€ 129.400,00
		25% Agrarförderung	€ 64.700,00
		Verrechnung operativ/investiv	€ 139.200,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 333.300,00		€ 333.300,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2024-2025		Einnahmen 2024-2025	
Anschaffungskosten 2024	€ 279.000,00	50% Katastrophenfonds 2024	€ 30.000,00
Anschaffungskosten 2025	€ 54.300,00	50% Katastrophenfonds 2025	€ 99.400,00
		25% Agrarförderung 2024	€ 37.000,00
		25% Agrarförderung 2025	€ 27.700,00
		Entnahme ZMR Infrastruktur	€ 139.200,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 333.300,00		€ 333.300,00

2. Abänderung Finanzierungsplan ÖEK und Teilbebauungspläne

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Gemeinderat am 13.12.2023 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Information unseres Revisors nochmals zu ändern. Im bisherigen Finanzierungsplan war vorgesehen, dass der Eigenanteil der Gemeinde über eine Verrechnung aus der operativen Gebarung erfolgt. Da die Gemeinde jedoch keine Mittel hat, müsste diese über eine Erhöhung des Kassenkredits erfolgen. Diese Vorgehensweise ist jedoch gem. § 16 K Abs. 2 GhG nicht möglich. Ein Eigenanteil der Gemeinde hat demnach über die Entnahme einer Zahlungsmittelreserve zu erfolgen. Somit soll der

Finanzierungsplan abgeändert werden. Zudem sollen für den Masterplan Ortskernentwicklung weitere € 100.000,00 investiert werden, die ebenfalls im Finanzierungsplan aufgenommen werden.

Bisheriger Finanzierungsplan:

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten	€ 108.900,00	Landesförderung	€ 30.000,00
		ZMR Entnahme Kautionen	€ 24.000,00
		Verrechnung operativ/investiv	€ 54.900,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 108.900,00		€ 108.900,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2023-2025		Einnahmen 2023-2025	
Anschaffungskosten 2023	€ 23.000,00	Verrechnung operativ/investiv	
Anschaffungskosten 2024	€ 30.000,00	2023	€ 23.000,00
Anschaffungskosten 2025	€ 155.900,00	Entnahme ZMR Kautionen 2024	€ 24.000,00
		Landesförderung Abt. 15, 2025	€ 15.000,00
		BZ a.R, Raumordnungsprojekt	€ 30.000,00
		Entnahme ZMR Infrastruktur	€ 116.900,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 208.000,00		€ 208.900,00

3. Abänderung Finanzierungsplan Brückensanierung

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Gemeinderat am 11.12.2024 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Information unseres Revisors nochmals zu ändern. Im bisherigen Finanzierungsplan war vorgesehen, dass der Eigenanteil der Gemeinde über eine Verrechnung aus der operativen Gebarung erfolgt. Da die Gemeinde jedoch keine Mittel hat, müsste diese über eine Erhöhung des Kassenkredits erfolgen. Diese Vorgehensweise ist jedoch gem. § 16 K Abs. 2 GhG nicht möglich. Ein Eigenanteil der Gemeinde hat demnach über die Entnahme einer Zahlungsmittelreserve zu erfolgen. Somit soll der Finanzierungsplan abgeändert werden. Das Projekt soll also nur noch auf die zugesagten BZ. a.R. Mittel reduziert werden.

Bisheriger Finanzierungsplan:

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Errichtungskosten	€ 100.000,00	BZ außerhalb des Rahmens	€ 50.000,00
		Verrechnung operativ/investiv	€ 50.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 100.000,00		€ 100.000,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Planungs- und Sanierungskosten 2025	€ 50.000,00	Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens	€ 50.000,00

Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 50.000,00		€ 50.000,00

4. Abänderung Finanzierungsplan Oberflächenentwässerung Schwarz/Bürger, Ölabscheider

Der bisherige Finanzierungsplan, der im Gemeinderat am 11.12.2024 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Information unseres Revisors nochmals zu ändern. Im bisherigen Finanzierungsplan war vorgesehen, dass der Eigenanteil der Gemeinde über eine Verrechnung aus der operativen Gebarung erfolgt. Da die Gemeinde jedoch keine Mittel hat, müsste diese über eine Erhöhung des Kassenkredits erfolgen. Diese Vorgehensweise ist jedoch gem. § 16 K Abs. 2 GhG nicht möglich. Ein Eigenanteil der Gemeinde hat demnach über die Entnahme einer Zahlungsmittelreserve zu erfolgen. Somit soll der Finanzierungsplan abgeändert werden. Das Projekt soll der Finanzierungsplan nur noch auf die momentan bekannte Höhe der Planungskosten reduziert werden.

Bisheriger Finanzierungsplan:

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Errichtungskosten	€ 70.000,00	Verrechnung operativ/investiv	€ 70.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 70.000,00		€ 70.000,00

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Planungs- und Errichtungskosten 2025	€ 70.000,00	Entnahme Zahlungsmittelreserve Infrastruktur	€ 70.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 70.000,00		€ 70.000,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die € 100.000,- betreffen dieses Stadt-Umland-Kooperationsprojekt mit der LEADER-Region. Da gebe es eine 90 % Förderung über LEADER bzw. das Land Kärnten. Es werde da noch einen Antrag auf BZ a.R. an das Land geben.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.2.:

1. Nachtragsvoranschlag 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025, Zahl: 902/1-1/2025-Ja als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2025 inklusive aller Beilagen liegt ebenso im Amt zur Einsichtnahme auf. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlag wurde am 16.04.2025 an die Revision übermittelt.

Am 30.04.2025 wurde der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag nochmals geändert.

1. Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2025 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden im 1. Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 430.200,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € -23.300,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt. Ebenso wurden Rücklagenentnahmen in Höhe von € 104.100,00 nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 2.083.300,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 1.807.800,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Der Finanzierungs-, sowie der Ergebnishaushalt sind im Jahr 2025 im Voranschlag und 1. Nachtragsvoranschlag negativ veranschlagt worden. Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts hat sich im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlag 2025 im Vergleich zum Voranschlag 2025 verbessert aber ist mit € -1.766.000,00 weiterhin negativ (Voranschlag Finanzierungshaushalt € -2.041.500,00). Das Ergebnis des Ergebnishaushaltes hat sich mit € -2.439.900,00 (Voranschlag Ergebnishaushalt € -2.997.500,00) leicht verbessert, was auf höhere Rücklagenentnahmen zurückzuführen ist.

4. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

5. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 1. Nachtragsvoranschlag 2025 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2024

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 18.141.600,00	€ 18.924.900,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 20.685.600,00	€ 20.653.000,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ -2.544.000,00	€ -1.728.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 104.100,00	€ 260.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 00,00	€ 298.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -2.439.900,00	€ -1.766.000,00

7. Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem 1. Nachtragsvoranschlag 2025 beigelegt.

8. Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diene der dem Voranschlag 2025 als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2025. Dieser wurde im Rahmen des 1. NTVA 2025 nicht verändert.

9. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

10. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlag 2025 nicht geändert.

11. Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (zusätzlich zum VA 2025):

- VS Ebenthal Neubau Planung, nachveranschlagte Kosten € 1.024.000,00
- Kindergarten Umbau, nachveranschlagte Kosten € 484.000,00
- Mühgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung, nachveranschlagte Kosten: € 54.500,00
- Flutlicht ASKÖ Gurnitz, nachveranschlagte Kosten € 176.000
- Brückensanierung, eingesparte Kosten € 50.000,00
- LD2 Leitungsdokumentation (Bereich Wasser) , nachveranschlagte Kosten € 8.900
- LD2 Leitungsdokumentation (Bereich Kanal) , nachveranschlagte Kosten € 8.900
- Amt EDV Hardware, eingesparte Kosten € 8.000,00
- Digitale Schließanlage VS Zell Gurnitz, € 3.300

Ausgaben im operativen Bereich (> 5.000 €):

- Korrektur Finanzierung Projekt Oberflächenentwässerung über Rücklage: € 70.000,00
- Interessentenbeitrag Gurk € 30.000,00
- Projekt Haushaltskonsolidierung, € 24.000,00
- Nachbudgetierung Jubiläumszuwendung, € 17.800,00
- Elternersatzbeiträge € 10.000,00
- Erhöhung Schulerhaltung Sonderschule, € 7.500,00
- Erhöhung Sitzungsgelder Wahl, € 6.100,00
- Erhöhung Budget Aus- und Weiterbildung, € 6.000,00

Einnahmen im operativen Bereich:

- Erhöhung Kommunalsteuereinnahmen, € 200.000,00
- Annuitäten Schulbaufonds, € 163.000,00
- KITA Rückersätze, € 160.000,00
- Förderung Haushaltskonsolidierungsprojekt, € 24.000,00

- Elternersatzbeitrag Einnahme, € 20.000,00
- Landesförderung GTS Ausstattung, € 16.800,00
- Abrechnung Kindernest, € 6.400,00
- Wahlkostenersätze, € 6.100,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/1/1-1/2025-Ja, mit der der 1. NTVA zum Budget 2025 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/1/1-1/2025-Ja, mit der der 1. NTVA zum Budget 2025 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Beim Punkt VS Ebenthal Neubau Planung seien € 1.024.000,00 vorgesehen. Er habe aus dem Jahr 2019 was mitgebracht. Da gab es Schätzungen mit der Planung um vier Millionen Euro. Jetzt komme man auf zehn Millionen. Man zahle jetzt mindestens das Doppelte. Beim Flutlicht ASKÖ Gurnitz war immer im Gespräch, dass das Flutlicht fremdfinanziert werde. Jetzt seien da € 176.000,-- drinnen.

Bgm Ing. Orasch: Zur VS Ebenthal: Man könne nichts für Corona bzw. den Krieg in der Ukraine. Dadurch gab es Baukostensteigerungen und Inflation. Es habe bei der Planung durch den Kindergarten auch Steigerungen gegeben. Es schlagen da hohe Baukosten auch zu Buche. Es gebe jetzt ein vermindertes Projekt. Es werden da aber auch über vier Millionen Euro investiert. Der Schulbaufonds stelle da auch entsprechende Mittel bereit. Bauvorhaben haben sich aufgrund der Gemeindeentwicklung erhöht. Die Flutlichtanlage beim ASKÖ Gurnitz sei fremdfinanziert. Sie koste der Gemeinde keinen einzigen Cent. Man habe Verträge für die Fördervereinbarung geschlossen. Es werden dem ASKÖ Gurnitz Mittel zur Verfügung gestellt, die dem Gemeindehaushalt übertragen wurden und aus diesem Topf heraus gezahlt werden. Es habe da auch spätere Zuschüsse gegeben, deshalb die Nachtragsveranschlagung. Bei der Darstellung betreffe das unseren Haushalt, aber es wurde kein einziger Cent von der Marktgemeinde gezahlt. Das seien die Förderungen über den Resilienzfonds aus dem Sportförderungstopf vom Land. Das Geld wurde von uns eingenommen und dann wieder ausgegeben. Deshalb werde es dargestellt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/1/1-1/2025-Ja, mit der der 1. NTVa zum Budget 2025 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:
Gewerbezone Ebenthal

GR-TOP 11.1.:
Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2025“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2025“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Die letztgültige Verfassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell gibt einen groben Überblick über die Konditionen für den käuflichen Erwerb eines Gewerbegrundstückes in der Gewerbezone Ebenthal.

Nunmehr soll das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell neu gefasst werden. Dieses trifft insbesondere Aussagen über:

- a) Das Auswahlverfahren über den käuflichen Erwerb eines Gewerbegrundstückes, insbesondere über die Vorlage eines Business-Planes bei Antragsstellung;

- b) Die Mindestanforderungen eines Business-Planes (Anzahl der Arbeitsplätze und Betriebsstruktur);
- c) Den Antragsinhalt zur Aufnahme in der zu führenden Evidenzliste;
- d) Die vertraglichen Konditionen, welche im Zuge des Kaufvertrages zwischen den potenziellen Grunderwerber und der Marktgemeinde getroffen werden. Hierzu wird angemerkt, dass sich der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 2017 bis 2025, im Vergleich zum alten Kaufpreis von 29,00 € pro Quadratmeter um 32,6 % erhöht hat. Dies ergibt einen aktuellen Verkaufspreis von 40,00 € pro Quadratmeter. Der Kaufpreis wurde dahingehend angepasst;
- e) Möglichkeit über die Rückerstattung von Kauttionen und die Löschung von grundbuchlichen Sicherstellungen;
- f) Förderung welche im Rahmen des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells bei finanzieller Bedeckung durch die Marktgemeinde gewährt werden kann;

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2025“, Zahl: 782/7/2025-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2025“, Zahl: 782/7/2025-Ze:Sc, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2025“, Zahl: 782/7/2025-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Schaunig).

GR-TOP 11.2.:

Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag des Käufers der Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in Bezug auf die Verlängerung der Vollendung des zu errichtenden Betriebsgebäudes (Bebauungsverpflichtung) sowie der Kaufvertrag vom 12.08.2021, Zl. VER2021/396, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Antrag des Käufers der Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in Bezug auf die Verlängerung der Vollendung des zu errichtenden Betriebsgebäudes (Bebauungsverpflichtung) sowie der Kaufvertrag vom 12.08.2021, Zl. VER2021/396, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Der Grundeigentümer der Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, erwarb dasselbige Gewerbegrundstück durch die Marktgemeinde im Jahr 2021. Gemäß Kaufvertrag ist das Gewerbegrundstück

- a) binnen 3 Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages als Betriebsgrundstück zu nutzen,
- b) binnen 3 Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes zu beginnen
- c) und den tatsächlichen Betrieb im vollendeten Betriebsgebäude binnen 5 Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages aufzunehmen.

Bis dato wurde weder um Erteilung einer Baubewilligung angesucht, noch wurden die oa. Vertragsverpflichtungen erfüllt.

Mit Schreiben vom 28.02.2025 beantragte der Grundeigentümer der Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, die Verlängerung der 5-jährigen Frist über die Aufnahme des tatsächlichen Betriebes im vollendeten Betriebsgebäude gemäß Kaufvertrag Pkt. 1.4 c). Die Begründung hierzu ist aus dem Schreiben vom 28.02.2025, welches als Beilage zu diesem Sitzungsvortrag vorliegt, zu entnehmen.

Der vorliegende Kaufvertrag vom 12.08.2021, Zl. VER2021/396 liegt im Bereich des freien Vertragsrechtes. Somit ist der Gemeinderat hierfür zuständig eine Ablehnung oder eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen zu beschließen. Der Kaufvertrag enthält keine explizite Regelung über die Verlängerung der gemäß Pkt. 1.4 vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

Hinweis:

Im Bereich der örtlichen Raumordnung normiert das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 idGF eine

Fristenverlängerung, in derer vereinbarungsgemäße Leistungspflichten zu erfüllen sind, längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschluss-Varianten des Gemeinderates

1. Variante: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Grundeigentümer die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung (gemäß Kaufvertrag Pkt. 1.4 c) des Gewerbegrundstückes Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

2. Variante:

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, den Grundeigentümer die Frist über den tatsächlichen Betrieb im vollendeten Betriebsobjekt um 1 Jahr, somit bis zum 24.08.2027 zu erstrecken und den Kaufvertrag vom 12.08.2021, Zl. VER2021/396, dementsprechend zu ändern.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass die Frist des grundbücherlich eingetragenen Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde ebenfalls um 1 Jahr, somit bis zum 24.08.2027 verlängert wird.

3. Beschluss: Jegliche Kosten, welche durch die erforderliche Vertragsänderung anfallen, sind seitens des Grundeigentümers zu tragen sind.

ANTRÄGE

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Grundeigentümer die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung (gemäß Kaufvertrag Pkt. 1.4 c) des Gewerbegrundstückes Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

2. Variante:

1. Beschluss: **Der Gemeinderat möge beschließen, den Grundeigentümer die Frist über den tatsächlichen Betrieb im vollendeten Betriebsobjekt um 1 Jahr, somit bis zum 24.08.2027 zu erstrecken und den Kaufvertrag vom 12.08.2021, Zl. VER2021/396, dementsprechend zu ändern.**

2. Beschluss: **Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass die Frist des grundbücherlich eingetragenen Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde ebenfalls um 1 Jahr, somit bis zum 24.08.2027 verlängert wird.**

3. Beschluss: **Jegliche Kosten, welche durch die erforderliche Vertragsänderung anfallen, sind seitens des Grundeigentümers zu tragen sind.**

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, der Variante 1 in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Grundeigentümer die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung (gemäß Kaufvertrag Pkt. 1.4 c) des Gewerbegrundstückes Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.: pauschalierte Nebengebühren ab 01.05.2025, Neuerlassung der Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung, mit der pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden, Zahl 011-20/4/2025-Ze:Ma, sowie das Vorprüfungsergebnis sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Verordnung, mit der pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden, Zahl 011-20/4/2025-Ze:Ma, sowie das Vorprüfungsergebnis als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die bestehende Verordnung, mit der pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde festgesetzt wurden, bedarf einer Neufassung, zumal mehrere Zulagen mangels anspruchsberechtigter Mitarbeiter (Ausscheiden von

öffentlich-rechtlich Bediensteten aus dem Dienststand) über Aufforderung der Aufsichtsbehörde (Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung) zu entfernen sind.

Weiters ist in der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Verordnung vorgesehen, dass eine bisher gewährte Mehrleistungszulage als „Sachbearbeiter für Wege- und Grundstücksangelegenheiten, Flächenwidmungsplan“ zufolge Änderung der inneren Sachgebietszuteilung entfernt wird. Der Mitarbeiterin, welcher nunmehr das Personalwesen obliegt, soll künftig eine Mehrleistungszulage in derselben Höhe als „Sachbearbeiter für Personalwesen“ zuerkannt werden (§ 3 Abs. 2 lit. a).

Der Entwurf der Verordnung wurde der Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt. Die hierzu erbetene aufsichtsbehördliche Stellungnahme, Zahl: 03-KL22-VO-35120/2025-2, liegt bereits vor.

c) Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 16.04.2025 liegt vor.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-20/4/2025-Ze:Ma, mit der pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde mit Wirksamkeit vom 01.05.2025 festgesetzt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-20/4/2025-Ze:Ma, mit der pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde mit Wirksamkeit vom 01.05.2025 festgesetzt werden beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-20/4/2025-Ze:Ma, mit der pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde mit Wirksamkeit vom 01.05.2025 festgesetzt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.: Stellenplanverordnung ab 01.05.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Stellenplanverordnung (Stellenplan 2025, 1. Änderung) mit Wirksamkeit vom 01.05.2025, Zahl 011-1/72/2025-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Stellenplanverordnung (Stellenplan 2025, 1. Änderung) mit Wirksamkeit vom 01.05.2025, Zahl 011-1/72/2025-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Seit einigen Monaten befindet sich eine Kleinkindpädagogin in Elternteilzeit im Ausmaß von 50% im Dienst. Der Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes. Die restlichen 50% werden derzeit mit einer Aushilfe, welche lediglich einen befristeten Dienstvertrag auf die Dauer von acht Monaten hat, besetzt. Es wird jedoch auf die Dauer von ca. vier Jahren eine Besetzung dieser 50% benötigt. Um diese vier Stunden besetzen zu können, ist jedoch die Schaffung einer neuen 50% Planstelle, Stellenwert 39 gemäß K-GMG, vonnöten. Die Besetzung der 50% der Mitarbeiterin in Teilzeit ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig. Bei Besetzung der Planstelle wird im Dienstvertrag eine Befristung festgeschrieben. Eine finanzielle Auswirkung geht mit dieser Planstellenschaffung nicht einher, zumal eben 50% einer Planstelle nicht besetzt sind.

Sonstige Änderungen sind in der geplanten Stellenplanverordnung nicht vorgesehen. Lediglich geringfügige Anpassungen wurden im Personalstandausweis vorgenommen. Dieser liegt bei der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme der Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht, vom 21.03.2025 liegt vor (Vorprüfung der Verordnung).

c) Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 16.04.2025 liegt vor.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/72/2025-Ma, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 mit Wirksamkeit vom 01.05.2025 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2025, 1. Änderung), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/72/2025-Ma, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 mit Wirksamkeit vom 01.05.2025 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2025, 1. Änderung), beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl 011-1/72/2025-Ma, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 mit Wirksamkeit vom 01.05.2025 neu festgesetzt wird (Stellenplan 2025, 1. Änderung), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.: e5 Energieleitbild

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Energie- und Klimaschutzleitbildes 2025 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des Energie- und Klimaschutzleitbildes 2025, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Das Leitbild der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten versteht sich als ein Wegweiser und bietet die Grundlage für planliche und infrastrukturelle Entscheidungen. Es definiert zudem die Ausrichtung der e5-Arbeit.

Ausgehend von diesem Leitbild sollen die hier definierten Ziele zu einer Verbesserung der Energieeffizienz, zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energie und zu einer ökologischen und nachhaltigen Lebensweise führen. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger und wollen dazu beitragen, die Lebensqualität in unserer Gemeinde weiter sicher zu stellen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Energie und Klimaschutzleitbild der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 759/2025-Ze/Lu, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Energie und Klimaschutzleitbild der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 759/2025-Ze/Lu, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Energie und Klimaschutzleitbild der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 759/2025-Ze/Lu, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.: Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche neue Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung 2025 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche neue Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung 2025 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 17. Juli 2014 erstmals eine Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung. Diese wurde aufgrund der Notwendigkeit erlassen, im Rahmen eines Internen Kontrollsystems (IKS) den Bereich des Brand- und Personenschutzes auf adäquate Beine zu stellen. Die unzähligen anfallenden Überprüfungsintervalle, die Schulungen von Bediensteten für Brandprävention und die gesetzliche Verpflichtung des Bürgermeisters, hierfür Sorge zu tragen, haben damals zur Beschlussfassung über diese Konstruktion

geführt. Damals wurde den Brandschutzbeauftragten eine Entschädigung von € 735,-- pro Quartal gewährt. Ab 01. Juli 2019 kam es aufgrund der Notwendigkeit, die ursprünglich mit drei Personen ausgestattete Brandschutzorganisation nur mehr mit zwei Personen weiterzuführen, zu einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die verbliebenen Brandschutzbeauftragten. Seit dem Jahr 2019 ist keine Anpassung der Brandschutzorganisationsentschädigungen mehr erfolgt.

c) Korrekturbedarf

Seit 2019 gab es bekanntermaßen eine massive Steigerung des VPI. Unter Zugrundelegung des VPI 2015 gab es laut Wertsicherungsrechner der Statistik Austria eine Veränderungsrate zwischen Juli 2017 und Februar 2025 von 33,9 %. Dies würde somit eine Erhöhung von € 900,-- auf € 1.205,10 bedeuten. Des Weiteren kommt durch den Ankauf des Kommunalen Infrastrukturzentrums (KIZ) ein sehr großer Gebäudekomplex neu zu den zu überprüfenden Liegenschaftsanteilen der Marktgemeinde hinzu. In Summe ist daher jedenfalls eine Anpassung der Brandschutz-entschädigungen auf zumindest € 1.200,-- brutto pro Person und Quartal mehr als gerechtfertigt.

d) Antrag der Brandschutzbeauftragten

Mit Schreiben vom 14.03.2025 richteten sich die Brandschutzbeauftragten mit einem Antrag an die Marktgemeinde, mit welchem sie ersuchten, die Brandschutzentschädigungen auf € 1.200,-- brutto pro Quartal und Person anzuheben. Diesbezüglich führten sie auch folgende Zusammenfassung der Brandschutzbeauftragtätigkeiten in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. an:

- *Brandschutztechnische Zuständigkeit kommunaler Gebäude in der Gemeinde insbesondere auch Gebäude mit besonderer Personengefährdung (Volksschulen, Kindergarten, Hort... usw.)*
- *Laufende Ausarbeitung/Durchführung von Weiterbildungen und Schulungen für alle Arbeitnehmer/innen, Pädagogen, Landes-Lehrer, Hort-Mitarbeiter und der sich in den Bauwerken ständig aufhaltenden Personen.*
- *Einzelnachschulungen bei Personalrotation und auf Nachfrage im Bereich der Volksschule, Kindergarten, Hort und Kindernest.*
- *Organisation von Schulungen speziell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schüler und Kinder in Zusammenarbeit mit der Ortszuständigen Feuerwehr.*
- *Zuständig für die Brandschutztechnische Sicherheit von über. 250 Schüler/innen und Kinder im Bereich der Volksschulen, Kindergärten, Hortbetreuung und Kindernest Ebenthal.*
- *Jährliche Organisation und Durchführung von Brandalarm und Räumungsübungen in Volksschulen, Kindergarten und Gemeindeamt 10h/Jahr*
- *Organisation von Erster und Erweiterter Löschhilfe für die Bediensteten in den jeweiligen Volksschulen und im Gemeindeamt in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern.*
- *Monatliche Eigenkontrollen sowie Dokumentation der Mängel im Brandschutzbuch aller Gebäude im Zuständigkeitsbereich mit einem Stundenaufwand von insgesamt 11 Stunden im Monat.*
- *Erstellung von Sicherheitsdokumenten und Ausarbeitung/Kontrolle von Gefahrenkennzeichnungen und Fluchtwegkennzeichnungen*
- *Ausarbeitung und Umsetzung (Aushang) der Brandschutzordnung in allen Gebäuden*
- *Veranlassung und Kontrolle der Ausarbeitung von Brandschutzplänen und Fluchtwegplänen in sämtlichen Gebäuden*
- *Allgemeine Vorbereitung für allfällige Feuerwehreinätze*
- *Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen*
- *Veranlassung periodischer Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Einrichtungen*

- *Schnittstellentätigkeit zwischen Feuerwehr, Schulleitung, Gemeindevertretern und BSB Land Kärnten-Bezirksstelle: Klagenfurt Land*
- *Regelmäßige persönliche Weiterbildung im Bereich „Brandschutztechnik“ 16h/Jahr*

e) Finanzierung

Derzeit belaufen sich die Kosten für die Entschädigung der Brandschutzbeauftragten auf € 7.200,-- pro Jahr. Zukünftig soll aus diesem Titel eine Belastung des Budgets in der Höhe von € 9.600,-- jährlich entstehen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Brandschutzentschädigungskosten von € 2.400,-- pro Jahr.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung 2025, Zahl: 164-31/3/2025-Ze:Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung 2025, Zahl: 164-31/3/2025-Ze:Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung 2025, Zahl: 164-31/3/2025-Ze:Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:**Ver- und Entsorgungsvereinbarung, Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf (Wasser, Müll und Kanal)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Ver- und Entsorgungsvereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer der Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf, derzeit noch St. Jakober Str. 38, 9065 Ebenthal, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Ver- und Entsorgungsvereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer der Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf, derzeit noch St. Jakober Str. 38, 9065 Ebenthal, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Aufgrund einer straßenrechtlichen Angelegenheit in Bezug auf einen Heckenrückschnitt wurde von Amts wegen festgestellt, dass sich die Liegenschaft auf Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf, welche derzeit noch die Adresse St. Jakober Str. 38, 9065 Ebenthal, hat, nicht auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal i. K. befindet. Dementsprechend ist diese Liegenschaft auch nicht Teil des Ver- und Entsorgungsgebietes betreffend Wasser und Kanal sowie auch nicht Teil des Müllentsorgungssystems der Marktgemeinde. Die Marktgemeinde hat demgemäß keine Möglichkeit, im Rahmen des Abgabenrechtes Abgabenbescheide (hoheitlich) für einen Bereich außerhalb des Gemeindegebietes zu erlassen. Wie auch bereits in anderen Bereichen üblich, soll die Versorgung der gegenständlichen Liegenschaft, wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgt, über die Gemeindewasserversorgungsanlage betreffend Nutz- und Trinkwasser erfolgen. Die Entsorgung von Schmutzwässern ist derzeit auch bereits über die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde gewährleistet. Dasselbe gilt auch für die Müllabfuhr für die gegenständliche Liegenschaft.

Nunmehr ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer zu schließen, mit welchem die analoge Anwendung der abgabenrechtlichen Normen der Marktgemeinde vertraglich vereinbart wird. Dies ist Grundvoraussetzung für eine Vorschreibung der Wasser-, Kanal- und Müllgebühren im Rahmen von Amtsrechnungen.

Da dem dort wohnhaften Liegenschaftseigentümer auch kein weiterer Nachteil in Bezug auf die Zuordnung zu Klagenfurt am WS entstehen soll, wäre angedacht, die jeweils in Geltung stehende Wertstoffsammelzentrums-Ordnung in Bezug auf gemeindeinterne Tarife sowie in Bezug auf die Erlangung einer Berechtigungskarte auch für diesen für anwendbar zu erklären und ihn mit Gemeindebürgern diesbezüglich gleichzustellen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ver- und Entsorgungsvereinbarung, Zahlen: 8500-3/2025-Ze:Pro, 8510-9/2025-Ze:Pro, 8520-1/2025-Ze:Pro, mit dem Liegenschaftseigentümer der Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf, derzeit noch St. Jakober Str. 38, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ver- und Entsorgungsvereinbarung, Zahlen: 8500-3/2025-Ze:Pro, 8510-9/2025-Ze:Pro, 8520-1/2025-Ze:Pro, mit dem Liegenschaftseigentümer der Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf, derzeit noch St. Jakober Str. 38, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ver- und Entsorgungsvereinbarung, Zahlen: 8500-3/2025-Ze:Pro, 8510-9/2025-Ze:Pro, 8520-1/2025-Ze:Pro, mit dem Liegenschaftseigentümer der Parz. Nr. 1922, KG 72123 Hörtendorf, derzeit noch St. Jakober Str. 38, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Furian).

GR-TOP 17.:

Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Neuerlassung Richtlinie

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Richtlinie in Bezug auf die „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Richtlinie in Bezug auf die „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Die bestehende Richtlinie in Bezug auf die „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“ wurde weiter konkretisiert.

Insbesondere trifft die vorliegende Richtlinie Aussagen über:

- a) Begriffsdefinition einer Weganlage;
- b) Begriffsdefinition eines aufgeschlossenen Baugrundstückes;
- c) Konkretisierung, dass lediglich eine Zufahrt ohne zusätzliche Kostentragung durch die Marktgemeinde hergestellt wird (§ 7 Abs. 5);
- d) Für die Herstellung einer Zufahrt zu einem Baugrundstück nunmehr die Zustimmung der Straßenverwaltung zu erwirken ist. Dies ist insbesondere für Bauverfahren maßgebend;
- e) Konkretisierung der Zweckbindung der eingehobenen Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge;

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Richtlinie „Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Richtlinie „Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinie „Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:

Verkauf der Parz. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, samt Trafostation an die Energie Klagenfurt GmbH, Kaufvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertrag im Entwurf in der Fassung vom 18.03.2025, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Kaufvertrag im Entwurf in der Fassung vom 18.03.2025, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Grundsatzbeschluss vom 11.12.2024 stimmte der Gemeinderat dem Verkauf der Parz. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, samt Trafostation im Ausmaß von 105 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 95,00 an die Energie Klagenfurt GmbH zu. Die anfallenden Kosten zur Errichtung des Kaufvertrages sowie die sich daraus ergebenden Kosten für die grundbücherliche Durchführung sind von der Energie Klagenfurt GmbH zu tragen.

Mit Schreiben vom 08.01.2025 (ho. eingelangt am 10.01.2025) stimmte die Energie Klagenfurt GmbH dem seitens der Marktgemeinde gestellten Kaufanbot der ggst. Parz. zu den oa. Konditionen zu.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, pA. St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, pA. St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, pA. St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

**Geltendmachung von Ansprüchen betreffend vermuteter Baukartellabsprachen:
Vollmacht an Brand Rechtsanwälte GmbH**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Prozessvollmacht der Brandl Rechtsanwälte GmbH ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Prozessvollmacht der Brand Rechtsanwälte GmbH, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Bei den Kartellanten handelt es sich um mehr als 40 Unternehmensgruppen. Mitglieder des Baukartells sind u.a. die STRABAG, PORR, SWIETELSKY, HABAU, Kostmann GesmbH, Gebrüder Haider Gruppe, Granit Holding, Steiner Bau, Konrad Beyer & Co. Bisher wurden Geldbußen in der Höhe von EUR 192,79 Mio. verhängt. Die strafrechtlichen Ermittlungen laufen derzeit noch. Der betroffene Zeitraum ist zumindest von 2002 bis 2017. Die betroffenen Wirtschaftszweige sind Hochbau (Büro- und Wohngebäude, Kindergärten und Schulen, Friedhöfe) und Tiefbau (Straßen, Brücken, Kanal-, Leitungserdarbeiten). Insgesamt betrifft dies mehrere Tausend Bauvorhaben mit einem Auftragsvolumen von rd. EUR 1 Mrd. Betroffen sind Auftragssummen pro Auftrag zwischen EUR 3.500 und EUR 60 Mio. Als Kartellschaden werden zwischen 10% und 20% der Auftragssumme angenommen. Voraussetzung für die Teilnahme sind abgeschlossene Bauprojekte mit einem Gesamtwert von mindestens EUR 100.000,00.

c) rechtliche Schritte

Es gibt eine Verpflichtung von Organen/Vorständen/Geschäftsführern zur Abklärung und ggf. Geltendmachung erfolgsversprechender Schadenersatzansprüche (Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit) – bei Nichttätigkeit besteht die Gefahr des strafrechtlichen Deliktes der Untreue.

Im Zuge der Aufarbeitung des Österreichischen Baukartells (im Zeitraum von Juli 2022 bis Oktober 2017) hat die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Den vermeintlich Geschädigten wird sohin durch einen Prozessfinanzierer jegliches Kosten- und Prozessrisiko abgenommen (von der Prüfung der Betroffenheit, über die Bezifferung des Schadens bis hin zur Geltendmachung und Durchsetzung des Ersatzanspruchs). Im Gegenzug wird ein Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des gerichtlich festgestellten oder außergerichtlich vereinbarten Schadenersatzes an den Prozessfinanzierer abgetreten.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Prozessvollmacht der Brand Rechtsanwälte GmbH, Zahl: 916/2025-Ze/Kn mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Prozessvollmacht der Brand Rechtsanwälte GmbH, Zahl: 916/2025-Ze/Kn mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Er lese das ein wenig anders. Es wurde gesagt, außer Spesen nichts gewesen. Es gehe da um die Übernahme von einem Prozessfinanzierer. Man habe kein finanzielles Risiko. Im Erfolgsfalle werde eine Provision fällig, die vom Erfolg abgezogen werde.

Bgm Ing. Orasch: Das sei richtig. Finanziell habe man kein Risiko.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Prozessvollmacht der Brandl Rechtsanwälte GmbH, Zahl: 916/2025-Ze/Kn mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende selbstständige Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Er verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Bienenhalter Untersuchungen und Futterkranzprobe veranlassen“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

Begründung:

Die amerikanische Faulbrut ist eine hoch ansteckende und gefährliche Bienenkrankheit, die die Gesundheit unserer Bienenbestände erheblich gefährden kann. Durch regelmäßige Untersuchungen kann die Ausbreitung dieser Krankheit frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Die vorgeschriebene Futterkranzprobe ist ein bewährtes Mittel, um die Gesundheit der Bienenvölker zu überwachen und die Gefahr einer Krankheitsübertragung zu minimieren.

Da die Untersuchung nur geringe Kosten verursacht und eine Gültigkeit von sechs Monaten hat, ist die jährliche Durchführung eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz unserer Bienen und somit auch zum Erhalt unserer Imkerei- und Landwirtschaftsstruktur in der Gemeinde. Die Verpflichtung bei Verkauf eines Volkes und bei Belegstellenbesuchen stellt sicher, dass die Gesundheit der Bienenvölker stets überprüft wird und die Gefahr einer Krankheitsverbreitung minimiert wird.

Wir bitten die Gemeindeverwaltung, diese Maßnahmen zeitnah umzusetzen, um die Gesundheit unserer Bienen nachhaltig zu sichern und die Ausbreitung der amerikanischen Faulbrut in unserer Gemeinde zu verhindern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheusitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

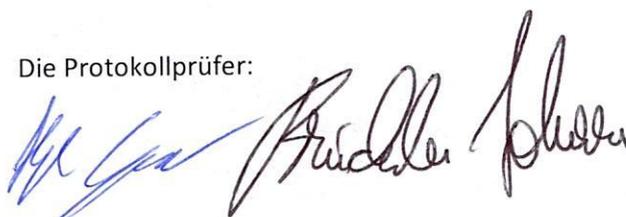
Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:



Bgm Ing. Christian Orasch

Die Protokollprüfer:



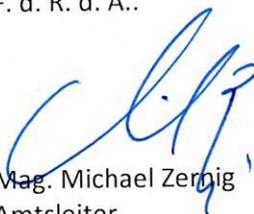
GR Gerald Hyden
GR Johann Brückler

Die Schriftführerin:



Christine Prosegger

F. d. R. d. A.:



Mag. Michael Zernig
Amtsleiter